

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriele Mörk (SPÖ), Mag. (FH) Jörg Konrad (NEOS), Ingrid Korosec (ÖVP), Viktoria Spielmann, BA (GRÜNE) und Wolfgang Seidl (FPÖ) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung für den Landtag am 26.01.2023.

betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird.

Begründung

Mit dem Abänderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, wird in § 10 Abs. 6 Ziffer 8 eingefügt. Es handelt sich bei der Ausübung für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer*in, Ersatzbeisitzer*in oder Vertrauensperson um die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes. Eine Anrechnung von Entschädigungen für die genannten Tätigkeiten hat nicht zu erfolgen.

Durch die Änderung des § 12a samt Überschrift sind Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 Z 1 nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 und die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 von der Vermögensanrechnung gemäß § 24 ausgenommen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

In Z 2 und 4 des als Initiativantrag eingebrachten und am 11. Jänner 2023 vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Ziffer 2 lautet wie folgt:

2. In § 10 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der Ziffer 5 durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Ziffern 6, 7 und 8 angefügt:

„6. Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden,

7. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,

8. Entschädigungen für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer oder Beisitzerin, Ersatzbeisitzer oder Ersatzbeisitzerin oder Vertrauensperson.“

2. Die Ziffer 4 lautet wie folgt:

4. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammenden Vermögens § 12a.
Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gemäß § 10 Abs. 6 Z 1 oder aus Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind (etwa durch den Nachweis, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde). § 24 findet keine Anwendung.“

Wien, am 26.1.2023

